

Berg-Rechtliche
Nachricht

Y 6
311

von

Erbereiten,

Was es sey, warum es geschieht,
und was vor Solennitæten
dabey vorgehen; &c.

gegeben zu Freyberg, 1750.

von

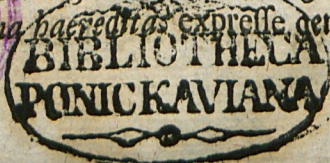
C. G. L. Lehmanni
Consul. Freyberg.

Freyberg und Leipzig, 3.
zu finden in der Reinholdischen Buchhandl.



D ich von unterschiedenen Liebhabern de-
rer Berg-Sachen gehöret, daß sie gerne
genauere Nachricht von Erbbereiten
haben möchten, besonders, weil in diesen Jahre
dergleichen vorgenommen werden solle; So
habe mir vorgenommen, diese Materia in diesen
wenigen Blättern abzuhandeln, da mir denn ge-
bühret, zuörderst die Bedeutung dieses Wortes
zu eruiren, und zu untersuchen. Es ist aber
schon jedermann bekannt, was gemeiniglich
Erbe heisse, nemlich derjenige Nachlaß, so von
Eltern, Kindern oder Anverwandten dem näch-
sten Erben nach Erbgangs Recht an Im- und
Mobilien zufällt, von welchem aber allhier die
Rede nicht seyn kann. Nach denen Berg-Rech-
ten aber bedeutet ein Erbtheil diejenigen Vier
Ruxe, so der Grundherr des Funds, oder der
Zeche vor sein Geld mit bauen kann, welches
aber diese Sache noch nicht satzsam exprimiret,
da dieser Actus nicht wegen einiger Bergtheile,
sondern wegen einer ganzen Zeche vorgenommen
wird, vielmehr lässet sich dahero schliessen, daß
das Wort Erbe allhier ein ganzes Lehn, oder
eine Fundgrube sammt denen Maasen ohn-
streitig bedeuten müsse, weil in unten angezoge-
nen Privilegio und Bestätigungs-Brief es
montana hereditas expresse genennet wird.

Be-



Bereiten: ist auch eine bergmännische Redensart, da es heißt: Die Zeche bereiten, oder auf die Zeche reuten, i. e. Wann der Schichtmeister hinausreutet, und seine Zechen befährt, darauf zum Rechten sieht, und gebührige Anstalt machet. it. Aufß Gebürge reiten, i. e. wann ein Geschwornen seine Kessler bereitet, die Zechen befährt, und wegen der Berg-Arbeit Anordnung macht. In angezogen lateinischen Bestätigungs-Brief, wird das Wort: *Circumequitando*: gebraucht, woraus abzunehmen, daß allhier das Bereiten auch auf diese Art zu verstehen sey, daß es so viel heiße: das Lehn oder Fundgrube und Maasen zu bereiten, zu besehen, und das Nöthige dafelbst zu verrichten. Ja! es stehet in denen alten Berg Gebräuchen, davon unten auch eine Passage communiciret werden soll, dieses:

daß nemlich die Bürger zu Freyberg zu der Zeche sollen gehen, und NB. Bereiten, ic. welches Wort gar wohl auf diese Art auch ausgedeutet werden kann, daß es heiße, das Lehn zubereiten, lat. apparare, weil von Gehen zur Zeche vorhero gedacht wird, i. e. solches am Tage ausmessen, und ausrichten, und in Richtigkeit setzen.

Diesemnach ist das Erbbereiten ein Actus publ. oder öffentliche Verrichtung, da vom Hochlöbl. Ober-Berg-Amte ingleichen E. C. Stadt-
Ma-

Magistrat und Wohlthöbl. Berg-Amte, eine Ausbeuth-Zeche öffentlich beritten und bezogen, befehen, dessen Lehn oder Belehnung untersucht, und das in Lehn habende Feld, Fundgrube und Maasen, vom E. C. und Hochweisen Stadt-Magistrat zu Freyberg solenniter mit der Schnur vermessen, und sogleich vom Geschwornen verlochsteinet wird.

Es ist eine solenne Verrichtung, und daher differirt es auch vom Vermessen. Denn obgleich bey diesen auch Fundgruben und Maasen mit dem Lachter-Maas abgezogen worden, so geschieht es doch insgemein nur mit verlohner Schnur, und auf Verlag und Zubuß-Zechen, da hingegen jene nöthige Solennität nur auf Zechen verrichtet wird, die NR. Ausbeuth geben. Mit verlohner Schnur wird aber vermessen, wann ein Schichtmeister nur zu seiner, und seiner Gewerken Nachricht, durch den Marckscheider, sein Feld bis zur Marckscheide abziehen, und abpfählen lässet, und obige Solennitäten darbey nicht vorgehen. Daher ist es auch nur ein einseitiger Beweis, der plenam fidem nicht haben kann.

Der Endzweck vom Erbbereiten ist dieser, daß dadurch derjenigen Ausbeuth-Zeche, so erblich beritten worden, ganzes belehntes Feld an Fundgruben und Maasen in Richtigkeit gesetzt, i. e. die Gränzen richtig gesetzt und ausgemachet,

chet, und dadurch aller Streit, Unordnung und Prozesse vermieden werden. Denn wann eine Zeche fündig wird, so wird am meisten nach derer Maassen und Grenzen Richtigkeit gefragt, und will ein jeder Feld-Nachbar auch etwas davon haben. Hat er nun die geringste Wahrscheinlichkeit vor sich, so gehet gleich der Krieg und Streit an, und geschiehet oft denen Gewercken der Ausbeuth-Zeche grosses Nachtheil und Schade, darum ist auch im Berg-Rechten heilsam verordnet, das solche fündige gute Gebäude durch das Erbbereiten müssen in Richtigkeit gesetzt werden.

Bergbau Sp. L. 2. c. 8. §. 12.

Span Tit. 8. Lit. b.

Joach. Bergw. Gebr. p. 2. ad art. 28. n. 17. §. 1

Berg-Inform. p. 1. f. 28. §. 37. f. 81. §. 6.

In der Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung Art. XXIX. ist wegen des Vermessens folgendes disponiret:

Es soll der Schichtmeister, oder Lehenträger 14. Tage zuvor, ehe denn man vermisset, dasselbe auf den Kirchhof öffentlich ausrufen lassen, damit sich männiglich darnach zu richten, und soll das Vermessen allemal ordentlich eingeschrieben, auch wo am Tage Kübel und Seyl eingeworfen, auf den Mittel des Rundbaums angehalten, und die Fund-

Fundgruben halb nauf und halb rab vermessen werden, und soll sich niemand unterstehen in die Schnur zu greiffen bey Strafe, wie die Berg Rechte vermögen:

Hier ist also Lex publ. darnach sich auch in solchen Erbl. Vermessen muß gerichtet werden. Es ist also nöthig, daß dieses vorhero öffentlich ausgeruffen wird, dahero auch per Consuetudinem immemoriam und von vielen Seculis her antzo noch der Gebrauch, daß Fundgruben und die Maasen, darauf vermessen werden soll, in specie bey dem Ausruffen vom Rathhause beniemet, und dieses Ausruffen drey mal von 14. Tagen, zu 14. Tagen geschiehet, der Tag des Vermessens angesetzt, und alle und iede, so etwas darwider zu erinnern haben, zugleich dadurch vorgeladen werden, daß sie solches vorhero in Zeiten bey dem löblichen Berg-Amte anmelden oder sich dabey einfinden mögen.

Vor diesen öffentlichen Ausruffen aber muß vor allen Dingen durch den Markscheider der Fund vom Gange am Tage gebracht, und des Ganges Hauptstreich abgesteckt werden, damit die anliegenden Zechen, und Gebäude sehen können: ob sie ihren belehnten Gebäuden, zumal wenn sie damit älter belehnet, zu nahe kommen: und sie sich zu rechter Zeit vor den Erblichen Vermessen melden, und das nöthige darwider vorstellen können. Ist denn der Fund am Tage

ge

ge, so ist das Streichen nur abzustechen, fällt aber der Gang flach, und ist erstlich in einer Teufe bauwürdig worden, so wird insgemein nach des Tiefen-Stollens Teufe, oder Haupt-Strecke, der Fund über das Winkel-Creuz, vom Fund Tage-Schacht abgesteckt, und das Hauptstreichen nach des Tiefen-Stollen, oder Streck-Teufe angenommen. Begiebt sich aber, daß der Gang, so erblich vermessen werden soll, mit einem Feld- oder Stoll-Ort in einer gewissen Teufe überfahren werde; So muß dessen Anhalten und Fund, auch dessen Hauptstreichen am Tag gebracht werden. Ingleichen: So auf einem Gang, und dessen Beredlung in mehrere Maasen bauwürdig fortgebracht, und solche Maasen ferner erblich vermessen werden sollen; So muß der Gang über Tage gleichfalls in der Stunde, vom letzten Loch-Steine an, und Teufe weiter abgesteckt werden.

Laufen nun Contradictiones und Klagen vorhero ein, so werden solche durch Vergleiche, Bergschiede, oder Urthel abgethan. Geschiehet aber der Widerspruch auf der Halde vorn Zuge, so geschiehet wohl auf der Halde eine Weissung, oder wird von E. E. Rathe als scabinis metall. auf Ansuchen eines Urtheils sich verglichen, und solches sogleich erdffnet, wenn die Sache klar, und einzusehen ist. Ist aber solche so intricat, daß mehrerer Beweis und Ueberlegung darzu
er-

erfordert wird, so wird der Actus suspendiret, und die Rechts-Sache ordentlich erörtert, nach dessen Erfolg dennoch dieses erbliche öffentliche Vermessen seinen Fortgang gewinnet. Meldet sich aber niemand, der contradiciren könne, so wird das Vermessen von E. E. Rathe der Stadt Freyberg allhier bewerckstelliget, der ex Privilegio solches alleine verrichtet. Marggraf Fridericus hat Anno 1320. die Philippi et Jacobi dieses Privilegium nochmals bestätigt, da er den Abt zu Zella mit Bergwerck beliehen, his verbis

Honorabili Domino. Cornelio Abbati in Cella Nostro Compatri, Nicolao dicto Wolfgang Judici, nec non ipsorum Conculcutoribus in montanis Sybenlehensibus, contulimus montanam hereditatem usque ad nemus Cellense, ipsis per Consules Vribergenfes ad hanc limitationem privilegiatos debitis montanorum Consuetudinibus et solennitatibus *circumequitando* designandam, et montano Jure, seu montanae haereditatis titulo possidendam etc.

Ingleichen findet sich in denen uhralten Berg-Rechten diese Ausdruckung:

Wo mein Herr Gnade darzu giebt, und läßt Etwas in Bergwerck ausgeben zu einem Erbe, so liegt es an den Bürgern zu Freyberg,

berg, wo das liegt im Lande bey Chemnitz in Meissen, oder wo es liegt, die sollen von Freyberg darzu reiten mit dem Bergmeister, denen soll man geben einen Eymmer Wein um ihre Arbeit, die sollen das Bergwerk befehen, als lieb ihnen ihre Ehre ist, zu dem Stollen, und zu der Zeche sollen sie gehen, und bereiten als viel Felds, als es dem Stolln eben ist, und meinem Herrn, und dem Lande da nütze sey ic.

Wie, und auf was Art des öffentlichen Vermessen verrichtet werde, das soll zuletzt bey denen Solennitäten annoch gemeldet werden. Boriko will iedoch nur dieses dabey anführen, daß eine Fundgrube mit 60. eine Maase aber mit 40. Lachter vermessen wird.

Der Effect vom Erbbereiten ist sehr groß. Denn da nicht alleine jedermann durch öffentliche Citation und Aufruffen vom Rathhause drey mal ist citiret worden: daß, wer darwider etwas Erhebliches zu erinnern und einzuwenden habe, solches in Zeiten anzeigen sollte, und sich iedoch niemand gemeldet, das Vermessen auch öffentlich vollbracht worden; so wird dadurch das Lehn confirmiret, und bestätigt, dergestalt, daß, gleich wie beym öffentlichen Verkauf derer Grundstücken alle alte Hypothecen erlöschen, ingleichen in Concurfu Creditorum diejenigen Gläubiger, so sich in Termino praeclativo

sivo nicht gehdrig gemeldet, pro praeculis geachtet werden, und ihre Actiones gänzlich verlihren, dieserwegen weder klagen noch Contradiction weiter statt findet, sondern jedermann damit ab- und zur Ruhe gewiesen wird, ob er gleich vermeyne, ein gegründetes Recht hierwieder zu haben, und es nach diesen noch rechtlich ausführen wolle. Denn solcher hat sich die Schuld selbst beyzumessen, daß er nicht zu rechter Zeit sich gemeldet, geklaget, und seine Sache nach denen Bergrechten gehdrig ausgeführet, da er doch hierzu öffentlich vorgeladen worden. Denn wie könnte wohl dieser solenne Actus ohne Effect seyn, der in Anwesenheit des Herrn Directoris, derer Herren Ober- und Berg-Hauptleute, derer Herren Berg-Commissions-Räthe, und anderer Herren Assessorum vollbracht wird, die solchen auctorisiren und ratihabiren: dem E. C. Rath in Corpore bewohnet, und der von solchem vollzogen wird: den ein Wohlöbl. Berg-Amt veranstellen, dabey das Lehn examiniren und untersuchen, auch alles gehdrig registriren, und in die Berg-Bücher bringen läffet, und so viel Zeugen darüber vor Handen sind? Wie könnte sich wohl jemand unterstehen wollen, dieses Erbberreiten zu annulliren, da er so viel ganze Collegia, so viel Zeugen, so viel öffentliche Schriften und Bücher wider sich hat? Es bleibet also wohl das erblich vermessene Feld denen Gewercken als ihr Erbe,

Erbe, und dürfen sie sich keines Widerspruches bey ihren Bergbau weiter befürchten.

Endlich bestehen die Solennitäten bey dem Erbbereiten größtentheils darinne, (welche iedoch nach Beschaffenheit der Zeit und der Herren Officialien in Accidentalien sich ändern.) Nachdem E. Hochl. Ober-Berg Amt wegen Erbbereitens würdiger Zechen zur höchsten Landesherrschaft unterthänigsten Bericht erstattet, und hierzu allergnädigste Concession erhalten: So communiciret ein wohllobl. Berg-Amt allhier mit E. E. und Hochweisen Stadt-Magistrat schriftlich, wegen eines gewissen Tages, an welchen diese Expedition vorgenommen werden soll. Ist solcher bestimmet, so wird das öffentliche Ausruffen vom Rathhause Sonnabends von 14. Tagen zu 14. Tagen drey mal angeordnet. In Termino praefixo wird der Zug durch die Stadt zum Gebürge insgemein also veranstaltet: daß zum voraus diejenigen Herrn Schichtmeister, so vermessen lassen wollen, nebst andern voran: hernach das lobl. Berg-Amt, alsdenn das sämtliche Hochlobl. Ober-Berg-Amt in Berg-Habit reiten, E. E. Rath aber in Rufschen bey dem Rathhause anschliesset, und sich also solenniter, unter Berg Music, aufs Gebürge, und auf die Zeche, so beritten werden soll, begeben, daselbst der Antrag wegen des Vermessens vom Herrn Ober-Berg-Amts-Verwalter an E. E. Rath münd-

mündlich geschieht, welcher von regirenden Bürgemeister beantwortet wird, worauf, nachdem zuvor der verpflichtete Markscheider die Stunde des Vermessens, des Gangs in der Grube genommenen Hauptstriche nach, abgesteckt, und das Lehn, wie es ins Bergbuch über solche Fundgrube und Maasen eingetragen worden öffentlich verlesen, und daß niemand bey 20. Marck Silber Strafe in die Schnur greifen solle, verordnet worden, das Vermessen Inhalts der Belehnung dergestalt vorgenommen wird: daß vom regierenden Bürgemeister die Erbschnur auf den Mittel des Rundbaums, oder wo der Fund sonst angegeben worden, angehalten, und vom Stadtschreiber bis zum Ende der Fundgrube oder Maase gestreckt, worauf die Geschwornen, nach des Schichtmeisters rückwärts gethanen Sprung, das Feld verlochsteinen, oder die Lochsteine, wie bey anderen Bereimungen gebräuchlich, mit ihren testiculis, ingleichen Kohlen und Glas, setzen, und verrammeln. Der Bergschreiber annotiret und registriret alles fleißig und deutlich, was dabey vorgegangen, wer dabey gewesen, item ob dem Felde nach der Belehnung zu- oder abgegangen, und wie viel Lochsteine gesetzt worden, trägt es auch ins Bergbuch, verlißt es auch wohl öffentlich vor der Vermess-Mahlzeit. Vom Stadtschreiber geschieht dieses auch, und wird zur Nachricht in das Erb-

Erbereitungs-Buch getragen. Nach dem Vermessen wird das Vermeß-Geld, welches von jeder Fundgrube 21. Altschock oder 17. Thlr. 12. gr. von 1. Maase aber 14. Altschock oder 11. Thlr. 16. gr. statt des sonst nach dem Privilegio verordneten Cymer Weins, ist an Rthlr. oder Zweydrittelstücken auf einem neuen auf der Erde liegenden Berg-Leder vom Schichtmeister kniende ausgezahlt, darvon nach Abzug Eines Rthlr. vorm Stadtschreiber, der Dritte Theil dem Bergmeister, das übrige aber denen Raths-Personen zukommt.* Sind nun mehrere sündige Zechen zu vermessen, so geschicht der Zug zu denen andern auch also, und wird vorherstehendes alles auch also observiret und gehalten. Ist nun die ganze Expedition auf allen dergleichen Zechen völlig vorbey und zu Ende, so wird eine Vermeß-Mahlzeit gegeben, und der Hohen Landes-Herrschaft, denen hohen Collegiis, Lande, der Stadt, und denen Gewercken viel Gutes durch ein frohes Glück Auf! angewünscht, womit sich die Solennitäten völlig endigen, 2c.

Nota.

-
- Das Urkleber wird Preis gegeben, dahero sich die Bergleute darvon balgen, zerrn, und stossen, daß sie wohl dreyfach über einander liegen, worüber das Leder bisweilen zerrissen, oder zerschnitten wird. Ueberdies wird auch diesen Leuten zur Lust kleine Münze ausgeworfen, wobey sie nochmehr Handgemänge werden.

Nota.

Den 8. Jun. a. c. ist erblich vermessen, und ver-
lochsteinet worden,

Eine Fundgrube sammt 1. Ober- und 1. Un-
ter Maase usn Milden Hand flachen Gang
dem Gelobten Lande hinter Erbisdorf,
da der Kur anho 25. Spec. Thlr. Ausbeute
giebt, und uf 1200. Thlr. taxiret ist.

Eod. Eine Fundgrube sammt 1. Ober- und
1. Unter Maase usn wiedergefundenen Glü-
cker stehenden Gang dem Himmels Fürz-
sten zu Erbisdorf gehörig, so 28. Spec. Thlr.
auf 1. Kur Ausbeute giebt, und 1350. thlr. gilt.

Den 9. Jun. d. a. Eine Fundgrube sammt
1. Unter- auch 1. 2. Ober-Maasen usn Neu-
en Hoffnung Gottes stehenden Gang denen
Gewerken in der Neuen Hoffnung Gottes
zu Bräunsdorf, die 13. Spec. Thlr. giebt und
vor 400. Thlr. taxiret. Ferner

Eod. Eine Fundgrube sammt 1. 2. Unter-
Maase auf Gott hat gebolsen, den Ge-
werken uf den Unverhofften Seegen
Gottes Erbistolln zu Oberschöna, die 4. Spec.
Thlr. giebt, und auf 200. Thlr. taxiret.

Den 11. Jun. die Ober 1. u. 2. Maase usn Rüb-
schacht stehenden Gange, den dasigen Gewer-
ken vor den Erbischen Thore bey der Stadt
Frenberg gelegen, die iho 8. Spec. Thlr. auf
1. Kur gegeben, u. auf 460. thlr. taxiret stehen.

Mein

Nein Freyberg deine { Edlen } Gänge,
 Silber }

Sind immer noch vom Erze reich,
 Die unterirdischen Gehänge
 Sind glänzend, Gold und Silber gleich.
 Der Zahn der Zeit frisst nicht Geschicke,
 Obgleich schon sechshalb Hundert Jahr,
 Vom Bergwerks Anfang sind zurücke,
 So reicht { doch } Freyberg Erze dar.

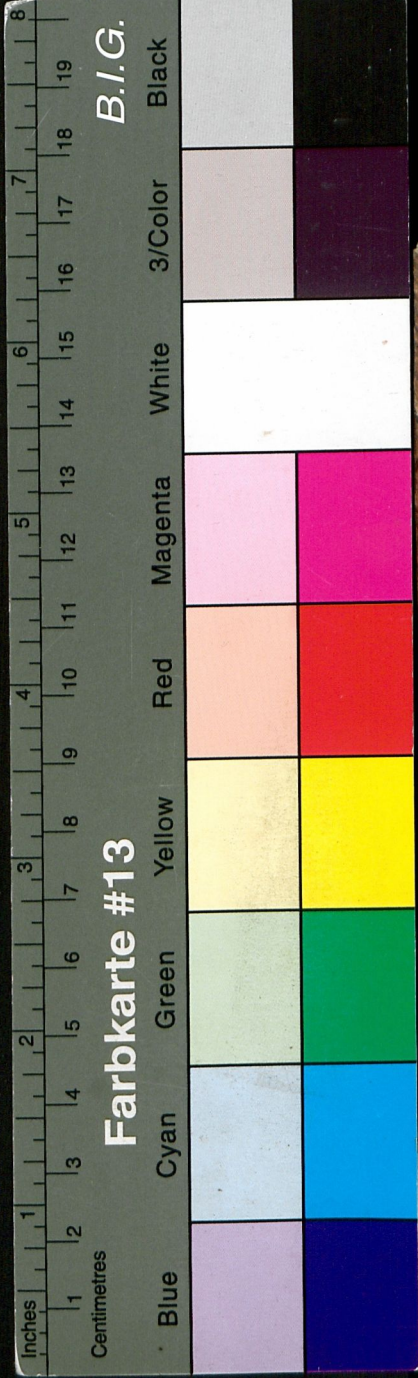
Was Wunder! wann wir Weyrauch streuen
 Den grossen Berg-Herrn dieses Runds,
 Des reichen Bergwerks uns erfreuen,
 Und opfern Ihm Gebeth des Munds!
 Der Himmels-Fürst giebt Ausbeuts, Segen,
 Ingleichen das Gelobte Land.
 Der Segen Gottes reicht Vermögen,
 Und zeigtet seine milde Hand.
 Des Unverhofften Segens Stollen,
 Der edle Rüb-Schacht vor der Stadt,
 Die wollen noch viel Erze zollen,
 Die Freyberg in den Schoofe hat.
 Drum kriegt man auch zu diesen Zeiten,
 Wie vor viel Jahren auch geschehn,
 Das, allzu nöthige Erbbereiten
 Einmal mit sondrer Pracht zu sehn.
 Das Ober-Amt, und Dero Glieder,
 Das Berg-Amt, und der ganze Rath
 Beziehen als vereingte Brüder,
 Die Zechen mit solennen Staat.
 Das Lehn der Zeche wird verlesen,
 Die grüne Schnur wird ausgebreit,
 Welch Feld bey dem Funde ist gewesen,
 Und wo die Maassen ihre Weit'
 Das wird nun öffentlich vermessen,
 Der Consul hält die Schnure an.

Die

Die Raths-Verwandten gehn indessen,
 Das Berg-Unt auch, der Schnur voran.
 Bey ieder Sandgrub und auch Maase
 Wird nach der Stund, gesetzt der Stein,
 Wo in der Grub der Bergmann saße,
 Das muß am Tag verpfalet seyn.
 Der Schichten Meister thut die Sprünge,
 Die er rückwärts verrichten muß,
 Und daß dieß alles recht gelinge,
 Bemüht er sich mit Hand, und Fuß.
 Die Sprünge gehn dem Wert zu gute,
 Denn ieder Ein halb Lachter macht,
 (Das ist noch keine Salbe Rute,)
 Und also ist das Wert vollbracht!
 Die Berg-Müsse stimmen Freuden, Wieder
 Mit ihren muntren Tönen an.
 Das Echo giebt die Tone wieder
 Ein ieder hat Vergnügen dran.
 Ein Bergmann greift zu dem Urseleder,
 Der andre zereet auch daran.
 Die Luft beschreibet keine Feder,
 Wie man sie da wohl sehen kann.
 Zumal wanns Geld wird ausgestreuet
 Da sammlet sich die ganze Schaar
 Der Bergleut, und sind sehr erfreuet,
 Das man ihn wirft viel {Großhen } dar.
 {Sechser }
 Sie fallen über einen Hauffen
 Und balgen sich ums Geld herum.
 Es kommt wohl gar zum harten Rauffen,
 Daß mancher in den Kopf wird dumm.
 Ein ieder Häuer und Gewerke
 Rufft endlich aus: Glück Auf! Glück Auf!
 GOTT segne ferner Freybergs Werke,
 Daß sie noch schütten Erz zu Hauf.
 Glück Auf! dem ganzen Sachsen-Lande!
 Glück Auf! dem Königlichen Haus!
 Glück Auf! Glück Auf! bey jedem Stande,
 Glück Auf! So ist nun alles aus.

X3175206

H. 1



B.I.G.

Farbkarte #13

V.33.

I, 87.

Berg-Rechtliche Nachricht

Yb
311

von

Erbbereifen,

Was es sey, warum es geschieht,
und was vor Solennitæten
dabey vorgehen; ic.

gegeben zu Freyberg, 1750.

von

C. G. L. Lehmanni
Consul. Freyberg.

Freyberg und Leipzig, 3.
zu finden in der Meinholdischen Buchhandl.